

zu den bestimmten Wahlstunden des Wahltages, welcher von dem Minister des Inneren festzusetzen ist, Wahl-V 17, in ortsüblicher Weise zusammenberufen, wobei zugleich die Wahllokale und die Namen der Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter bekanntzumachen sind, Reglement 10. Die Wahl der Wahlmänner, welche durch Stimmgebung zu Protokoll erfolgt, Wahl-V 21, kann in der Form der Termins- und Fristwahl erfolgen. Die Fristwahl (Abstimmung in einer nach Anfangs- und Endtermin festzusetzenden Abstimmungsfrist) findet in Gemeinden, deren Zivilbevölkerung nach der letzten Volkszählung mindestens 50 000 beträgt, statt — an Stelle der Abstimmung in gemeinschaftlicher Versammlung der Urwähler zu bestimmter Stunde (Terminswahl). Abteilungen, die 500 oder mehr Wähler zählen, können in Abstimmungsgruppen geteilt werden. Auf den Antrag des Gemeindevorstandes kann der Minister des Inneren anordnen, daß bei der Wahl der Wahlmänner die Abstimmung auch in Gemeinden mit 50 000 oder mehr Einwohnern in der Form der Terminswahl oder in Gemeinden mit geringerer Einwohnerzahl in der Form der Fristwahl vorzunehmen ist, § 3 Gesetz vom 28. Juni 1906. Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrzahl der Stimmen. Über die Gültigkeit der Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand, Reglement 16. Soweit sich bei der ersten Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergibt, erfolgt engere Wahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, Reglement 17. Erklärt der gewählte Wahlmann nicht innerhalb 3 Tage die vorbehaltlose Annahme, so gilt die Wahl als abgelehnt, Reglement 18. In diesem Falle erfolgt eine Ersatzwahl.

Die Wahlmänner wählen den Abgeordneten unter Leitung eines von dem Regierungspräsidenten, in Berlin von dem Oberpräsidenten, Reglement 23, ernannten Wahlkommissars. Dieser beruft die Wahlmänner mittels schriftlicher Einladung zur Wahl der Abgeordneten, Wahl-V 27. In Wahlbezirken, in welchen die Zahl der Wahlmänner 500 oder mehr beträgt, ist auf Anordnung des Ministers des Inneren die Wahl des Abgeordneten in Gruppen der Wahlmänner vorzunehmen. Auch kann an Stelle dieser Bestimmungen von dem Minister unter den gleichen Voraussetzungen angeordnet wer-

den, daß in dem Wahlbezirke die Abstimmung bei der Wahl der Abgeordneten in der Form der Fristwahl stattfindet, § 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 28. Juni 1906. Der Wahlkommissar hat die Verhandlungen über die Urwahlen zu prüfen. Erachtet er einzelne Wahlakte für ungültig, so entscheidet über die Gültigkeit der Wahlmännerwahlen endgültig die Versammlung der Wahlmänner, — wo Gruppen der Wahlmänner gebildet sind, die Gruppe, zu welcher der Wahlmann gehört, dessen Wahl beanstandet ist, — wo Fristwahl stattfindet, der Wahlvorstand mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Wahlmann zur Wahl der Abgeordneten zuzulassen. Nach Ausschließung derjenigen Wahlmänner, deren Wahl für ungültig erklärt ist, ist sofort zum eigentlichen Wahlgeschäfte zu schreiten, Wahl-V 27, § 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. Juni 1906. Die Wahlen der Abgeordneten erfolgen durch Stimmgebung zu Protokoll und nach absoluter Stimmenmehrheit. Ergibt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit, so wird zu einer engeren Wahl geschritten, Wahl-V 30. Erklärt der Gewählte nicht innerhalb einer Woche die vorbehaltlose Annahme der Wahl, so gilt diese als abgelehnt, Reglement 30. In diesem Falle ist sofort zu einer neuen Wahl zu schreiten. Über die Gültigkeit der Wahlen entscheidet das Haus der Abgeordneten, V 78 Abs. 1.

Das aktive Wahlrecht ist an folgende Bedingungen geknüpft: 1. preußische Staatsangehörigkeit, 2. Vollendung des 24. Lebensjahres, 3. Selbständigkeit, 4. Vollbesitz der bürgerlichen Rechte, 5. sechsmonatlicher Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde, wo das Wahlrecht ausgeübt werden soll. Das Wahlrecht ist ausgeschlossen, wenn der Wähler aus öffentlichen Mitteln Armenunterstützung erhalten hat, Wahl-V 8. Ferner ruht das Wahlrecht für die zum aktiven Heere gehörigen Militärpersonen mit Ausnahme der Militärbeamten, § 49 Abs. 1 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874. Bezüglich des Begriffes „Selbständigkeit“ führt eine Zirkularverfügung des Ministers des Inneren vom 20. Dezember 1848 (MBl für die ges. innere Verw. 362—363) unter Bezugnahme auf einen Beschluß des Staatsministeriums vom 19. Dezember 1848 (a. a. O. 361) folgendes aus: Die